Original gültige Satzung

SATZUNG
des
FC 1945 Ober-Rosbach e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 03. Juni 2016 in Rosbach.

§ 1 NAME; SITZ; GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen FC 1945 in Ober-Rosbach mit dem Namenszusatz e.V.
(2) Sitz des Vereins ist in 61191 Rosbach
(3) Die Geschäftsstellenadresse ist mit der des jeweiligen 1. Vorsitzenden identisch
(4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres
(5) Die Gründung des Vereins ist am 08. November 1945 erfolgt.
(6) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht 61169 Friedberg eingetragen.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei der Sportart Fußball
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Vorstandsmitglieder und mit Ehrenämtern betraute Vereinsmitglieder können jährliche Vergütungen im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit erhalten. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Verstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrags. Dieser Beitrag wird vom Vorstand festgelegt.

(3) Mitglieder haben

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- Das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- Das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 16. Vollendeten Lebensjahr zu und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

(4) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt, und an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Bei Austritt eines Spielers zum Zwecke eines Vereinswechsels ist die Frist von 6 Wochen aufgehoben.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monaten in Verzug ist
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.

(7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Vereins einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet das von der MGV gewählte Schiedsgericht endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

(3) Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung der Beträge Sorge zu tragen. Diese sind an den Verein zu entrichten. Zahlungen sind spätestens fällig am 1.3.

eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen p.a. auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung der Beiträge keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 4a EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Kassierer/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der Jugendleiter/in
dem/der Leiter/in des Senioren-Spielbetriebes
dem/der Veranstaltungskoordinator/in
Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 6, Abs. 1 der Satzung aufgeführten Personen. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- Die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers
- Die nach § 26 BGB bestellten Vorstandsmitglieder können durch einen Aufgabenverteilungsplan mit allen Aufgaben des Vorstandes beauftragt werden
- Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB kann die Aufgabenverteilung übertragen werden.
- Für die Sicherstellung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes können mehrere Aufgabengebiete einem Vorstandsmitglied übertragen werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird .In Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt bzw. bestätigt.

- der/die 1. Vorsitzender/in
- der/die Kassierer/in
- der/die Jugendleiter/in
- der/die Veranstaltungskoordinator/in

In Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt bzw. bestätigt:

- der/die 2. Vorsitzender/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Leiter/in des Senioren-Spielbetriebs

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

(7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage betragen. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Sendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

(8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 GBG bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

(9) Der Vorstand kann mit Beschluss einer zweidrittel Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn

- eine Verletzung von Amtspflichten
- der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung

vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 7 EHRENÄMTER IM VEREIN (VBG-KLAUSEL)

(1) Neben den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung können im Verein weitere Ehrenämter besetzt werden und zwar wie folgt:

a)

- Platzwart
- Gerätewart
- Vereinsheimwart
- Pressewart
- Werbung und Marketing
- Mannschaftsbetreuer
- Vereinsveranstaltungen

b) Drei Schiedsgerichtspersonen
diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Bestellung der Ehrenämter gem. § 7 Abs. 1a dieser Satzung erfolgt durch den Vorstand, die Bestellung der Schiedsgerichtspersonen gemäß § 7 Abs. 1b erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es gilt für den Bestellungszeitraum die Wahlperiode des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung.

(3) Die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Sitzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
- Auflösung des Vereins
- Erlass von Verordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form erfolgt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rosbach erfolgen. Der Fristenablauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zu Post bzw. der Absendung der E-mail oder dem Erscheinungstag des amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Rosbach. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von

Adressenänderungen / Änderungen von E-mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Fristablauf gestellte Anträge können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung keine Abstimmungsart zwingend vorgeschrieben ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist geheim mittels Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter, Protokollführer und zwei Urkundspersonen zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 9 KASSENPRÜFUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können insgesamt einmal wiedergewählt werden.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein.

Unangemeldete, so genannte Ad hoc – Prüfungen sind bei Bedarf von den Kassenprüfern festzulegen und durchzuführen.

(3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 DATENSCHUTZ; PERSÖNLICHKEITSRECHTE

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Verarbeitung
- Speicherung
- Bearbeitung
- Übermittlung

Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 AUFLÖSUNG

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins vorrangig an den

FC 1945 Ober-Rosbach Jugendfußballschule e.V.,

sollte dieser Verein zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, geht das Vermögen an die Stadt Rosbach, die es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03. Juni 2016 beschlossen. Diese Satzung ersetzt in ihrer Form die Fassung vom 27. Juni 2009. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rosbach, den 03. Juni 2016

Unterschriften der Vorstandsmitglieder nach § 6 der Satzung.

der 1. Vorsitzender Christoph Käding

der 2. Vorsitzende Bodo Groh

der Kassierer Ralf Romeike

der Schriftführer Wolfgang Kopp

die Jugendleiterin Tanja Krell

der Veranstaltungskoordinator Bernd Giar

der Leiter des Senioren-Spielbetriebs Sinan Karanfil

1. Änderung der

Satzung

des FC 1945 Ober-Rosbach e.V.

vom 03. Juni 2016

Präambel:

Die Jahreshauptversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.10.2020 beschlossen einen Ältestenrat als 3. Organ für den Verein einzuführen. Gleichzeitig wurde der Vorstand beauftragt, die hierfür notwendige Satzungsänderung einzuleiten. Dem wird durch Vorlage dieser Änderungssatzung Rechnung getragen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt folgende Änderungen der bisherigen Satzung:

1.

§5 Organe

Wird ergänzt durch

3. Ältestenrat

2.

Die Überschrift des §6 wird ergänzt um den Begriff Ältestenrat und lautet nun

§6 Vorstand und Ältestenrat

3.

§ 6 erhält einen zusätzlichen Absatz (10)

(10) Der Ältestenrat(ÄR) besteht aus 5-7 Personen.

Er wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jeweils in den Jahren mit ungerader Endziffer.

Mitglieder des ÄR dürfen nicht jünger als 50 Jahre sein und müssen mindestens eine Mitgliedschaft von 10 Jahren haben oder Ehrenmitglieder sein.

Der ÄR wählt seinen Vorsitzenden aus den eigenen Reihen.

Die Sitzungen des ÄR sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden oder bei Bedarf.

Der ÄR kann mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht, an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Gleiches gilt auch für den Vorstand bei Sitzungen des ÄR.

Die Aufgaben des ÄR sind im Wesentlichen:

- Beratung des Vorstands in Fragen des Brauchtums
- Schlichtungsorgan bei Streitigkeiten innerhalb des Vorstands als auch zwischen Vorstand und Mitgliedern.
- Beachtet die Einhaltung der Satzung und Regeln des Vereinslebens.
- Beratung des Vorstands in wirtschaftlichen als auch anderen wichtigen Angelegenheiten
- Hat das Vorschlagsrecht für zu ehrende Mitglieder und zur Ehrenmitgliedschaft

Eine Einwilligung des Vorstands ist beim ÄR in folgenden Fällen einzuholen:

1. Beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von vereinseigenen Immobilien.

2. Eingehen von finanziellen und vertraglichen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen.

3. Die Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Zahlungsgarantien.

4.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die 1. Änderung der Satzung vom 03. Juni 2016 wurde von der Jahreshauptversammlung am 14.Okt. 2022 beschlossen. Sie tritt mir der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle anderen Teile der Satzung bleiben unberührt.

Rosbach, den 14.Okt.2022

Unterschriften der Vorstandsmitglieder nach §6 der Satzung

Der 1. Vorsitzende Alexander Engel

Der 2. Vorsitzende H.J. Haase

Der Kassierer Damir Mrkoci

Der Schriftführer Gerd Scherer

Der Jugendleiter Stefan Corthaus

Der Veranstaltungskoordinator Damir Mrkoci

Der Leiter des Senioren-Spielbetriebs Eric Hoffmann